

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der bei Beschwerden einzuschlagende Weg ist der nämliche wie bei Bitten und es gelten hier die nämlichen Vorschriften.

Betrifft die Beschwerde einen Vorgesetzten, so ist dieser im Dienstwege zu übergehen, sonst der Dienstweg einzuhalten.

Im Uebrigen sind die bezüglichen Bestimmungen des II. Theil, 6. Abschn. einzuhalten.

IX. Befehl und Verantwortung.

Jeder Befehl der gegeben, jede Anordnung die erlassen wird, ist vorher wohl zu überlegen.

Ebenso soll ein einmal gegebener Befehl ohne Noth nicht abgeändert werden.

Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, daß wenn einmal eine Ausrückung, ein Ausmarsch, eine Feldübung u. dgl. anbefohlen sei, diese selbst bei ungünstigstem Wetter abgehalten werden müsse. — Veränderte Verhältnisse können immer Aenderungen erlassener Befehle bedingen, dagegen muß willkürliche Aenderung streng vermieden werden.

Stetes Aendern der Befehle erzeugt Unsicherheit, und ist geeignet das Vertrauen zu der Einsicht des Führers zu erschüttern.

Der Befehlshaber, welcher einen Befehl erläßt, trägt dafür die Verantwortung. Es soll daher nichts anbefohlen werden, welches gegen die höhern Anordnungen, Weisungen und erlassenen Dienstvorschriften verstößt.

Die Verantwortung der Befehlshaber aller Rangstufen bildet das Gegengewicht zu dem unbedingten Gehorsam der Untergebenen.

Der Staat hat den Vorgesetzten nur zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, mit der Vollmacht unbedingten Gehorsam zu verlangen, versehen; er darf diesen daher auch nur zum Besten des Dienstes verlangen.

Bei den Befehlen soll stets nur das Mögliche verlangt und durch die Anordnungen nicht der Wirkungskreis eines Andern beschränkt werden.

Alle Militärbehörden und Befehlshaber müssen sich wohl einprägen: Es genügt nicht nur zu befehlen, sondern stets müssen sie sich auch überzeugen, daß das Anbefohlene vollzogen und die erlassenen Dienstvorschriften und Reglemente befolgt werden.

Als Grundsatz ist festzuhalten: Es soll nicht mehr als notwendig befohlen, doch der Vollzug immer genau überwacht werden.

Nicht das Befehlen, sondern die Ueberwachung ist eine Hauptaufgabe der Organe des eidg. Militärdepartements (bezw. des Oberbefehlshabers) und der höhern und niedern Militärbehörden und Befehlshaber aller Rangstufen.

Zum Zweck, sich von dem richtigen Vollzug der Befehle, Reglemente und Vorschriften zu überzeugen, dürfen weder Mühe noch Anstrengung gescheut werden.

X. Befehlsgebung.

Der Befehlshaber muß mit sich selbst im Reinen sein, was er will, bevor er seinen Willen in Gestalt eines Befehls kund thut. — Nur wenn er

genau weiß, was er will, wird er seinen Befehl in entsprechender Form ausdrücken können.

Alle Befehle sind kurz, klar und bestimmt zu ertheilen.

Sie werden dem Betreffenden entweder mündlich oder schriftlich bekannt gegeben.

Bei persönlichem Verkehr bildet der mündliche Befehl die Regel.

Wichtige Befehle werden gewöhnlich schriftlich ertheilt.

In dem Fall, wo ein Befehl, welchen ein Untergebener von einem seiner Vorgesetzten erhalten hat, abgeändert werden soll, oder wenn der Befehl eine administrative Maßregel betrifft, welche möglicherweise zur Ersatzpflicht führt, ist der Untergebene berechtigt, eine schriftliche Weisung zu verlangen.

Diesem Ansuchen ist zu entsprechen, um ihn gegen Verantwortung zu schützen.

Muß ein mündlicher Befehl durch einen Zweiten überbracht werden, so hat der Absender den Befehl von dem Ueberbringer wiederholen zu lassen. Das nämliche empfiehlt sich auch, wenn der Befehl direkt ertheilt wird. Noch besser ist es, wenn Derjenige, welcher den Befehl überbringen soll, diesen in der Schreibtafel notirt.

Wichtige Befehle sind (selbst im Gefecht) schriftlich, wenn auch nur mit Bleistift geschrieben, zu ertheilen.

Bei allen schriftlichen Befehlen ist Ort und Zeit der Absendung anzugeben. Letzteres damit der Empfänger, wenn mehrere Befehle gegeben werden sollten, erkennt, welcher Befehl früher und welcher später gegeben worden ist.

Nur größte Vorsicht in der Befehlsgebung kann Mißverständnisse, die unter Umständen böse Folgen haben können, vermeiden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Erweiterung des Waffenplatzes Thun.) Mit Botschaft vom 10. Mai verlangt der Bundesrath eine weitere Summe von 70,045 Fr. behufs Erweiterung des Waffenplatzes in Thun. — Unter dem 14. December 1875 bewilligte die Bundesversammlung zum Zwecke der Erweiterung der Schußlinie des Waffenplatzes in Thun einen Kredit von 420,000 Fr., vertheilbar auf die Jahre 1875—1880 in Raten von je 70,000 Fr. Es wurden auf diesen Kredit hin 14 Grundstücke von zusammen 45 Hektaren und 18 Aren im Betrage von 243,844 Fr. 80 Rp. vom Bunde erworben. Ferner wurde zwischen Amfeldingen und Thierachern eine Straßenverlegung ausgeführt, die auf die Summe von 125,000 Fr. zu stehen kam. Dazu kommen 63 neue Servitutsverträge für eine Anzahl den Geschossen ausgelegter Parzellen, so daß zur Zeit von der erwähnten Kreditsumme nur noch eine kleine Restanz vorhanden ist, die von verschiedenen rückständigen Dingen vollauf verschlungen wird. Nun hat aber der Besitzer eines den Geschossen ausgelegten Heimwesens gegen die Ueberschreitung des mit ihm abgeschlossenen Servitutsvertrages Einsprache erhoben und zu deren Bekräftigung im Laufe des letzten Sommers 40 Geschosse — worunter ein 15 Cm. Geschöß von 26½ Kilogr. — gesammelt, die nach seiner Behauptung alle in seinen Grund und Boden eingeschlagen hatten. Unter diesen Umständen verweigerte derselbe natürlich den angebotenen erweiterten Servitutsvertrag und verlangte entweder Sicherstellung

gegen die permanent drohende Gefahr oder aber Ankauf der Bewehrung in kategorischer Weise, d. h. unter Androhung gerichtlichen Vorgehens im Weigerungsfalle. Kaufunterhandlungen wurden denn auch in Folge Ermächtigung des Bundesrathes im October 1877 angeknüpft, schelteten aber anfänglich an den übertriebenen Forderungen des Verkäufers. Jetzt haben diese Unterhandlungen ihren Abschluß gefunden in Feststellung der Ankaufsumme auf obgenannte 70,045 Fr., welche Summe vorläufig der Kasse zu entheben wäre und im Jahre 1881, nachdem die unterm 14. December 1875 für die Erweiterung der Schußlinie in Lun bewilligten, auf 6 Jahre zu vertheilenden 420,000 Fr. vorausgibt sein werden, zur Verrechnung zu kommen hätte. Weiteren, vielleicht mit der Zeit doch noch nothwendig werdenden Ankäufen hofft man durch verschärfte Controle in Bezug auf Geschützstellung und Schußlinie-Richtung aus dem Wege gehen und an deren Stelle Servitutverträge abschließen zu können.

Bundesstadt. (Die ständeräthliche Commission für Prüfung der Staatrechnung pro 1877) macht in ihrem Bericht u. A. folgende Bemerkungen: Im Militärdepartement heben wir anerkennend hervor, daß die Budgetansätze und Nachtragskreditbewilligungen strenge innegehalten wurden. In Reisekosten, Inspectionskosten, Instruktionsesten und Unterricht wurden Ersparnisse erzielt. Bei der Constructions- Werkstätte finden wir einen nicht unerheblichen, jedoch nicht vorgesehene Posten von Fr. 15,035. Die Ausgabe rührt von Versuchen mit neuen Geschützen her. Es wurde hiesür die Constructions- Werkstätte belastet. Wenn wir auch die Ausgabe als gerechtfertigt erachten und nichts dagegen einwenden, müssen wir doch verlangen, daß für solche Summen ein Kredit oder wenigstens ein Nachtragskredit verlangt werden soll. Sie sollen nicht in einer Verwaltung einfach unter der Rubrik „Unvorhergesehenes“ rubricirt werden.

— (Ernennung.) Herr Hauptmann Wouga wurde zum Major und Commandant des Schützenbataillons Nr. 2 ernannt.

— (Entlassung.) Den H. Major Baumlin, Artillerieinstructor II. Klasse, und Hauptmann Barbon, Infanterieinstructor II. Klasse im ersten Divisionskreis, wurde die nachgesuchte Entlassung in üblicher Weise bewilligt.

— (Der Rekruten sold) wurde vom Bundesrath am 21. Mai auf 50 Cent. und die reglementarische Gemüßverköstigung auf 10 Centimes festgesetzt, dagegen bestimmt, daß die weitere Aufbesserung von 10 Centimes, welche in den letzten Jahren aus- gefolgt wurde, wegzufallen habe.

— (Der Botschaft des Bundesrathes betreffend Kredite für Kriegsmaterialbeschaffung für das Jahr 1879) entnehmen wir folgende Stellen:

„Im Allgemeinen ist die Beschaffung desjenigen Materials, welches zur Ausrüstung der durch das neue Militärgesetz neu geschaffenen und organisirten Truppenkörper gehört, derart berechnet, daß in Zeit von 3 Jahren, somit erst auf Ende 1881, die Corps- ausrüstung für alle Truppen des Auszuges, mit Ausnahme der Plonierwerkzeuge für die Infanterie, vorräthig sein wird, ohne daß hiebei für irgendwelche Reservevorräthe oder für Ergänzung des zum Theil unvollständigen oder ganz fehlenden Landwehr- materials gesorgt werden könnte. Diese bloß allmältige Ergänzung der im Kriegsmaterial, namentlich in der Ausrüstung der Truppencorps, zur Zeit bestehenden vielfachen Lücken, welche im Kriegsfall einen raschen, geordneten Aufmarsch der Armee und deren Feldtügigkeit in verhängnißvoller Weise beeinträchtigen müssen, kann einzig durch die momentanen Finanzverlegenheiten des Bundes gerechtfertigt werden.

Aus dem nämlichen Grunde sehen wir für das nächste Jahr noch ganz ab von der Anschaffung von Wagenbeden (Blachen), welche zur Erhaltung der zu transportirenden Lebensmittel uner- läßlich sind.

Infanterie, Corpsausrüstung: 2080 Linremann'sche Stahlspaten mit Futteral und Tragriemen à Fr. 6. 20 Fr. 12,900, 15 Bataillonsfahnen à Fr. 150 Fr. 2,250, 1600 Munitionskisten à Fr. 5 Fr. 8,000.

Auf die Nothwendigkeit, die Infanterie mit Plonierwerkzeugen zu versehen, ist schon in der letztjährigen Budgetvorlage hingewiesen worden.

Im letzten russisch-türkischen Kriege hat sich die Nothwendigkeit neuerdings bestätigt, daß sich die Infanterie durch eigene Arbeiten im Terrain deckt. Mit Rücksicht auf unsere gegenwärtige finanzielle Lage wird jährlich nur die Anschaffung solcher Spaten für 1 Division in Rechnung gebracht, so daß sich die ganze Beschaffung auf die lange Dauer von 8 Jahren vertheilt; auch beschränken wir uns einstweilen nur auf die Spaten, das dringendst nothwendige Werkzeug, welches die meisten Armeen schon längst besitzen.

Der Bedarf wird auf 10 Stück per Section oder 160 per Bataillon, somit 2080 per Division, berechnet.

Während für die Infanterie, gemäß den frühern Militärgesetzen, 194 Bataillonsfahnen vorhanden sind, erheischt die neue Militär- organisation deren 212, somit 18 Stück mehr. In den vor- rätigen 194 sind 11 Stück inbegriffen, welche infolge der neuen Territorialeintheilung in ihrem Kanton nicht mehr erforderlich sind, jedoch der kantonalen Aufschrift wegen nicht an Bataillone anderer Kantone zugetheilt werden können; diese 11 können somit nur als Ersatz allfällig im nämlichen Kanton abgehender Stücke dienen und dürfen nicht als gegenwärtig zu Bataillonen gehörend betrachtet werden, weshalb sich der jetzige Ausfall an Fahnen auf 29 erhöht, wovon pro 1879 15 in Rechnung gebracht sind.

Im Mobilmachungsfalle muß die Munition den Bataillonen aus den Zeughäusern auf die Sammelplätze gebracht werden; um dies bei der Taschenmunition (per Bataillon 67,600 Patronen), zu deren Transport keine Carriens vorhanden sind, zu ermög- lichen, ohne daß die Patronen Schaden leiden, müssen passende Kisten erstellt werden, deren Anschaffung auf 3 Jahre vertheilt wird.“

Bei „Artillerie und Armeetrain“ wird unter „Corpsausrüstung“ vorgelesen: „Ersatz von 12 unbrauchbar gewordenen Geschützröhren, Anschaffung von Hochgeschützen, 1 Sattelwagen, Beschirung und Unteroffiziersreitzeuge, Supplementarausrüstung für die vorhande- nen erhöhten Positionsklassen, Werkzeug und Vorrathsküche für Arbeiter der Trainbataillone.“ Es wird ferner gesagt: „Seit der Einführung der Hinterladergeschütze der Feldartillerie in den Jahren 1867—1871 sind für die abgehenden oder unbrauchbar gewordenen Rohre keine Ersatzgeschütze angeschafft worden. Die Abnutzung jener Geschütze in den Rekrutenschulen und Wieder- holungscursen macht sich nun bereits so fühlbar und droht solche Proportionen anzunehmen, daß mit dem Ersatz derselben nicht länger gezögert werden darf, wenn unsere Feldbatterien selbsttätig bleiben sollen. Wir gedenken mit der budgetirten Summe hiezu den Anfang zu machen und beabsichtigen die abgehenden Bronze- rohre behufs Uebergang zu Geschützen größerer Wirkung durch 8,4 cm. Ringgeschütze von der Firma Krupp in Essen zu ersetzen. Bezüglich weiterer Details verweisen wir auf die uns vom Mil- itärdepartement unterm 26. April abhin gemachte Vorlage, welche bei den Akten liegt.“

— (Ein Begnadigungsgesuch des kürzlich kriegs- rechtlich verurtheilten Carl Fischer), früher Wacht- meister, veranlaßt den Bundesrath zu einer Botschaft an die Räte. In derselben wird u. A. gesagt: „Schon wenige Stunden nach seiner Verurtheilung hat Fischer ein Begnadigungsgesuch einge- reicht, in welchem er sein Vergehen bereut und um Milderung der Strafe bittet. Das Gericht hat den Art. 65, erstes Lemma, des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen angewendet und die höchste Strafe ausgesprochen, welche nach dieser Ge- setzesbestimmung ausgesprochen werden konnte, wenn angenommen werden muß, daß die That im Instructionsdienst geschehen sei. Mag man nun die Ansicht zuneigen, daß diese Strafe etwas zu hoch gegriffen sei für ein allerdings unbesonnenes Be- nehmen eines bis dahin unbescholtenen Soldaten, so läßt sich auf der andern Seite ebenso wenig in Abrede stellen, daß es im Hin- blick auf das unzweifelhaft gravitrende Vergehen wenig angemessen wäre, auf das Gesuch ohne weiteres einzugehen, während die ge- setzmäßig zuerkannte Strafe nicht einmal angetreten worden ist. Von diesem Standpunkte ausgehend, erlauben wir uns, Ihnen zu beantragen, es sei auf die Petition des Carl Fischer für demalen nicht einzutreten.“

Luzern. (Winkelrebe-Stiftung.) Im Kanton Luzern wurde im Jahre 1865 eine „Winkelrebe-Stiftung“ gegründet, mit dem Zwecke, invaliden schweizerischen Soldaten eine Pension auszusprechen und für die Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu sorgen. Während dieses Institut in andern Kantonen, wie Zürich, St. Gallen, Genf, Uri u. s. w. allerwärts Anklang fand und geschicklich, brachte es die Luzernerische Section nach dem „Luzerner Tagblatt“ seit 1865 erst zu einem Fonds von 12,681 Fr. Das genannte Blatt schreibt: „Die allgemeine Wehrpflicht, wie sie bei uns besteht, hat allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens die Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes auferlegt. Alle wehrbaren Männer müssen in den Kampf, aber sie müssen auch wissen, daß die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit des ganzen Volkes hinter ihnen steht; sie müssen wissen, daß, wenn sie fallen, ihre Hinterlassenen nicht darben müssen, daß, wenn sie zum Krüppel zusammengeschossen werden, nicht mit dem Bettelstabe das tägliche Brod gesucht werden muß. Diese Verantwortlichkeit müssen wir aber dem zum Kampfe ausziehenden Wehrmann geben dadurch, daß wir überall schon im Frieden Stiftungen gründen und pflegen zur Unterstützung der Zurückgebliebenen eines gefallenen Wehrmannes; Stiftungen, die, zu sofortiger Hilfe bereit, wie eine feste Kette die ganze Schweiz umschließen.“

Wir theilen diese Ansicht, glauben aber, daß es weniger die Aufgabe des einzelnen Wehrmannes als des Staates wäre, in dieser Beziehung etwas zu thun. Zum allermindesten dürften die Kantone, welche die Militärlasten auf den Bund abgewälzt, dagegen die Hälfte des Betrags der Militär-Entlassungsgare sich vorbehalten haben, einen Theil der ihnen auf diese Weise jährlich zufallenden Summe der Winkelrebe-Stiftung zuzuwenden. In einigen Kantonen geschieht dieses, in andern — und zu diesen letztern gehören die meisten — allerdings nicht. Daß dem so ist, ist nicht nur die Schuld knorriger Regierungen, sondern zum großen Theil auch eine Folge der Gleichgültigkeit der Wehrpflichtigen selbst.

Zhurgau. (Das Gesetz betreffend die Besoldung der Kreiscommandanten und Sectionschefs) ist in der Volksabstimmung mit 6968 gegen 6355 Stimmen verworfen worden. Die „Zhurgauer Zeitung“ schreibt: „Laut Mittheilungen, die uns zugegangen, beginnen in Folge der Volksabstimmung vom letzten Sonntag die Sectioncommandanten bereits zu streifen. Zwingen kann sie Niemand, ihre Funktionen fortzusetzen; aber zwingen kann der Bund den Zhurgau, die eidgenössische Militärorganisation zu vollziehen. Daß dabei nicht viel Ehre für unsern Kanton abfallen kann, liegt auf der Hand. Aber schon daß der Zhurgau der einzige Kanton ist, wo dergleichen passiert, wird viel Kopfschütteln erregen.“

A u s l a n d.

Rußland. (Ueber den Zustand der Armee) wird der „Pol. Corr.“, die bekanntlich sehr russenfreundlich ist, geschrieben: Es dürfte im gegenwärtigen Momente nicht uninteressant sein, ein Bild der Stärke und der Schlagfertigkeit der in Bulgarien stehenden russischen Armee zu entwerfen. Im Norden Bulgariens stehen 130,000 Mann, während die im Süden des Balkans befindliche russische Armee sich belläufig auf 200,000 Mann beziffert. Der jüngste Feldzug hat alle Vorzüge und alle Schwächen der russischen Armee zu Tage gefördert. Die Verwendung und Führung der verschiedenen Waffengattungen war besonders im Anfange des Krieges eine wenig entsprechende, erst die Entfaltung einer großen Uebermacht und die bedeutenden Fehler und Unterlassungen des Gegners führten schließlich zu den Resultaten, als deren Endergebniß die Besetzung der türkischen Hauptstadt zu betrachten ist. Die vielfachen Beweise der Ausdauer, die Marschleistungen, die mit dem Balkan-Übergang ihren Höhepunkt erreichten, sowie die Feuerdisciplin der Truppen verdienen gerechtes Lob. Die Soldaten sind im Allgemeinen mit der Handhabung ihrer Waffen vertraut, in geschlossener Ordnung und im Vorpostendienst geübt, aber in der zerstreuten Fehdart weniger gut verwendbar, finden sie sich minder schnell in die Eigenthümlichkeiten des Terrains, bewegen sich dabei ziemlich ungelent und be-

funden eine nur sehr geringe Selbstständigkeit. Die Subaltern- und die höheren Offiziere zeigen im Großen und Ganzen ein respectables Wissen; die Commandanten können auf ihre Truppen unbedingt in jeder Situation rechnen, was in der traditionellen blinden Folgsamkeit der Russen begründet erscheint. Das Fechten und Schießen der Infanterie hat sich meist gut bewährt. Der Pflege des militärischen Geistes jedoch scheint in Rußland nicht die gebührende Sorgfalt gewidmet zu werden; von den Thaten ihrer Vorfahren wissen beispielsweise die allerwenigsten Soldaten etwas, ja selbst höhere Offiziere bilden oft darin keine Ausnahme. Die russische Cavallerie ist sowohl in Bezug auf Mannschaft, als auf die Pferde sehr gut geschult, kräftig und zäh und entspricht auch größeren Anforderungen. Ihre schließlichsten Erfolge haben die Russen zum nicht geringen Theil der Ueberlegenheit dieser Waffengattung über die türkische Cavallerie zu verdanken. Indeß von dem offensiven, schneidigen Reitergeiste, welcher die österröschische Cavallerie in so hohem Grade auszeichnet, ist bei der russischen Cavallerie wenig zu entdecken. Einen mächtigen und ausschlaggebenden Factor in dem Kriege bildete die russische Artillerie. Bei verschiedenen Kämpfen hatte ich selbst Gelegenheit, mich von der gehörigen Ausbildung der Bedienungsmannschaft und der Güte der Geschütze zu überzeugen. Das hierbei verwendete Pferdmaterial ist ein durchaus gutes und trefflich eingefahren, aber die Fähigkeit, mit großen Artilleriemassen entscheidend in den Kampf einzugreifen, wurde allenthalben vermisst. Der russische Generalstab hat erst in den letzten Jahren seit Einführung der neuen Armee-Organisation große Anstrengungen gemacht, um für die ihm im Felde zufallende schwierige Aufgabe die geeigneten Elemente heranzubilden. In dieser Thatsache finden die während seiner jüngsten Thätigkeit hervorgetretenen Mängel ihre Erklärung. Wie der Ausbildung der drei Hauptwaffen, so wurde auch den technischen Truppen der russischen Armee seit der erwähnten Reorganisation ein besonderes Augenmerk zuwendet. Die russischen Genietruppen nehmen heute, Dank dem Einflusse General Todleben's, eine geachtete Stellung ein; ihre Arbeiten fand ich zwar weit weniger hübsch, als die der Türken, aber sie arbeiten im Allgemeinen schneller und besser als die Türken. Der Sanitätsdienst in der russischen Armee befindet sich durchaus nicht auf jener Höhe, wie es die Rücksicht auf die Humanität und auf die Schlagfertigkeit der Armee erfordern würde. Der Fuhrwehrendienst läßt auch in vieler Beziehung erkennen, daß man es mit einer jungen Institution zu thun habe. Die Intendantur, jener Factor, von welchem die Schlagfertigkeit der Armee in so hohem Maße abhängig ist, besteht allerdings in der russischen Armee aus einem äußerst zahlreichen Personale, aber die Verpflegung der Truppen läßt Vieles — die Ehrlichkeit des Personals jedoch Alles zu wünschen übrig. Zur Illustration des ersten Punktes führe ich an, daß dem gemeinen Soldaten außer seiner Kriegeslohnung täglich ein Rubel in Silber ausbezahlt wird, um selbst für seine Verpflegung zu sorgen, und zu jener des zweiten Punktes diene die drastische Aeußerung, welche kürzlich der Chef der Intendantur einer Persönlichkeit gegenüber gemacht hat: „Unsere Oberste sind Diebe!“ Eigenthümlicherweise wird dieser Ausdruck mit entsprechender Variation vice versa von den Truppen-Commandanten und den Offizieren auch den Intendantur-Mitgliedern gegenüber angewendet. Alles in Allem muß ich hervorheben, daß man sehr Unrecht thäte, die russische Armee zu unterschätzen; man braucht dieselbe aber keineswegs zu überschätzen, das überlasse man getrost den russischen Offizieren, die der Armee alles Dasjenige als Verdienst anrechnen, was auch zum Theile dem Zufall, dem Glück und der Outmüthigkeit des Feindes zu verdanken wäre.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Mobilisirung.) Es ist Aufgabe der Politik, der obersten Militärbehörde die zur Bewältigung der im Frieden nicht durchführbaren Kriegsvorbereitungen nöthige Zeit zu schaffen, durch ihre Schachzüge die ernste Absicht so lange verborgen zu halten, bis diese Vorarbeiten — ob sie nun kürzer oder länger